

und angemessen, als sie, wie nachgewiesen, durchaus den Gepflogenheiten anderer Staaten mit einem ähnlichen Rechtsstatus gegenüber der Kirche entspreche und das freundschaftliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat unter Beweis stelle.

Somit wäre schließlich die Frage nach der rechtlichen Stellung der Philosophisch-theologischen Lehranstalten nicht nur ein reizvolles Problem des österreichischen kirchlichen Partikularrechtes, sondern auch ein Prüfstein für die aufgeschlossene, verständnisvolle Haltung des Staates zu den Fragen und Anliegen der Kirche in Österreich.

Die Ehescheidung und ihre religiösen Probleme

Von P. Reinhold Wick O. Cap., Wil/St. Gallen (Schweiz)

Wer in Großstädten oder Großorten als Hausmissionar von Wohnung zu Wohnung geht, um wie der ägyptische Joseph nachzusehen, „wie es den Brüdern geht“, muß sich begreiflicherweise viel mit Eheproblemen beschäftigen. Sie treten täglich an ihn heran. Schmerzlich berührt ihn dabei die große Zahl der in Scheidung Begriffenen, der bereits Geschiedenen und der wiederverheirateten Geschiedenen. Dabei einfach ein Miserere anzustimmen über die *miseria humana*, wäre aber seiner Aufgabe mehr hinderlich als förderlich und könnte ihn seelisch erschlagen, wo er doch als priesterlicher Berater und Helfer walten soll.

Ursachen der vielen Ehescheidungen

Ehen scheitern erfahrungsgemäß entweder in den Anfangsjahren oder nach zwanzigjähriger oder längerer Dauer, wenn die beiden Partner oder einen derselben die sogenannte zweite Jugend überfällt und sie sich einem jüngeren Partner zuwenden. Es ist mehr selbstverständlich als paradox, daß in den meisten Ehen die größten Schwierigkeiten zu Beginn der ehelichen Gemeinschaft auftreten. Denn diese fordert von den beiden Neuvermählten eine nicht immer leichte innere und äußere Umstellung der eigenen Lebensgewohnheiten, an denen man hängt. Begreiflicherweise gibt keines der beiden gerne seinen eigenen Lebensstil auf, in dem man sich wohl fühlt. Nun ist man aber zu zweit und muß zu zweit das Leben gestalten, hat in allen Belangen Rücksicht zu nehmen auf den Partner, der sich nicht überrunden lassen will in seinen Auffassungen in bezug auf Küche, Sport, Freizeitgestaltung und Kindersegen. Wo es an der Kraft zum gegenseitigen Entgegenkommen fehlt und jedes stur an seiner Lebensart hängt und nichts davon preisgeben will, kommt es zu Reibungen und Krisen. Junge Eheleute haben oft jahrelang zu kämpfen, bis sie ihr Gemeinschaftsleben auf einen gemeinsamen Nenner gebracht haben und nun am gleichen Seil ziehen. Andere bleiben bezüglich dieser Dinge so unausgesöhnt, daß sie es vorziehen, den Eheschutzrichter aufzusuchen und, wenn auch da keine Einigung zustande kommt, die Scheidung zu beantragen.

Andere wieder zerbrechen an finanziellen Nöten. Man hat vor der Ehe lustig darauf losgelebt, sich nichts versagt und sich wenig Sorgen gemacht um die spätere finanzielle Situation im Eheleben. Die so oft notwendige

Rücksichtnahme im Ausgabenbudget läßt die beiden jungen Eheleute bald überzeugt werden, daß sich nicht mehr im gleichen Stil weiterleben läßt wie im vorehelichen Stande und man sich Einschränkungen auferlegen muß, um den finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. So werden die beiden nicht selten unzufrieden mit ihrem Los und wünschen die Zeit vor der Ehe wieder zurück.

Dann wieder sind es schwere Charakterfehler in den verschiedensten Varianten, die die Eheleute in der Zeit der Bekanntschaft zu sehr übersehen oder bagatellisieren, anstatt einander zu deren Überwindung die Hand zu bieten. Sie treten nach dem Hochzeitstag bald einmal an die Oberfläche, verfinstern den heiteren Eehimmel, wecken Zweifel über eine frohe Gestaltung des kommenden Ehelebens und können eines Tages zum äußeren Bruch führen, nachdem man innerlich schon lange mit dem Partner gebrochen hat. Nicht selten können verschiedene religiöse Auffassungen und Einstellungen, die zwar schon vor der Ehe bestanden, aber weniger in Erscheinung traten oder ebenso verharmlost wurden in der Bekanntschaft, Ursache gegenseitiger Entzweiung und der Ehescheidung werden.

Beim heutigen Marsch in die industrielle Zivilisation kann die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau schuld werden an der inneren Entfremdung der beiden. Wenn junge Eheleute keine Zeit haben füreinander, so erkaltet die Liebe, und dann bewahrheitet sich auch hier das Schriftwort: „Wer nicht liebt, der bleibt im Tode“. Im deutschen Bundestag machte der Familienminister die Bemerkung, ein Anwalt habe ihm berichtet, daß in seiner Praxis von zehn geschiedenen Ehen acht durch die Berufstätigkeit der Frau zur Auflösung gelangt seien. Ach, es sind tausend Dinge, die zu einer harmonischen Ehe notwendig sind, und tausend Dinge, die sie verhindern können. Daher darf man sich nicht wundern, daß es relativ wenig glückliche Ehen gibt und die erschreckend große Zahl von Ehescheidungen noch erhöht würde, wenn nicht so viele einzig deshalb vor einer Scheidung zurückschreckten, weil sie in der Öffentlichkeit nicht als „Geschiedene“ dastehen wollen.

Leichtfertigkeit der Scheidungen

Überdies ist das Wissen um die Leichtigkeit, mit der heute eine Scheidung erstrebt und erreicht werden kann, ein Ansporn dazu. Allzuleicht tröstete man sich so schon vor Eingehung der Ehe damit, man könne sich ja wieder scheiden lassen, wenn es nicht gut gehe. Der Ernst und die Gewissenhaftigkeit vieler Eheschutzrichter, Anwälte und Scheidungsrichter in Ehren, die Tatsache jedoch, daß so viele Ehen leichterding von Gerichten geschieden werden, ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß viele dieser Herren die notwendigen Vorbedingungen für ein Richten in favorem matrimonii nicht erfüllen. Es gibt Anwälte, die auch einen Ehescheidungsprozeß nur als eine Verdienstmöglichkeit und Geldangelegenheit betrachten, also als bloßes Geschäft. Um das, was mit einer Scheidung auf dem Spiele steht für die Betroffenen und ihre Kinder wie für das Gemeinwohl, in dessen Dienst sie ex officio stehen, scheinen sie sich wenig zu kümmern. Wenn von den in den Jahren 1931 bis 1940 vor die Bezirksamte von Zürich gebrachten Ehescheidungsfällen im Durchschnitt nur

6,21 Prozent der Ehescheidungsklagen abgewiesen wurden, nur bei 6,19 Prozent eine zeitweise Trennung ausgesprochen und 87,60 Prozent geschieden wurden, dann sind bestimmt nicht alle zuständigen und maßgebenden Instanzen vom Ernst und der Tragweite ihres Berufes geleitet. Ein ähnliches Bild ergibt das Resultat der gesamten Schweiz. So lauteten in der Zeit von 1931 bis 1940 von 32.495 Ehegerichtsurteilen nur 1064 auf Abweisung, 2210 auf zeitweise Trennung und 29.221 auf Scheidung (Angaben nach Strebel: Geschiedene Ehen).

Oft wird im Rekordtempo geschieden. Der Umstand, daß bei einem kantonalen Gericht 35,77 Prozent der Fälle innerhalb Monatsfrist, 29,56 Prozent innerhalb von zwei Monaten, 14,8 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Anhängigmachung beim Gericht bereits beurteilt wurden, ist ein Beweis dafür, daß es gewisse Gerichte und gerichtliche Vorinstanzen mit der Wahrheitsforschung wenig gewissenhaft nehmen. Man kann Geschiedenen begegnen, die einem erklären, daß ihre Scheidung sehr leicht zustande gekommen sei. Sie seien einander überdrüssig gewesen und hätten eigentlich mit den wahrheitsgetreuen Gründen beim Gericht nicht durchkönnen, aber mit wenig Mühe lasse sich ja so etwas zurechtbretteln und mit beiderseitiger Abmachung könne man eigentlich anstandslos eine Scheidung erschleichen. Bei einem Hausbesuch traf ich eine in den Fünfzigerjahren stehende Frau. Neben ihr stand ein vierjähriges Kind. Die Frau erzählte mir, daß die Mutter dieses Kindes gegenwärtig in Scheidung stehe und darüber eben heute die entscheidende Sitzung sei. Während unseres Gespräches erschien plötzlich die Tochter und rief freudestrahlend, als ob sie das große Los gezogen hätte: „Mutter, ich bin geschieden, ich bin frei“, worauf die Mutter vorwurfsvoll entgegnete: „Schämst du dich nicht, mir das lachend zu berichten. Schau einmal dein unschuldiges Kind an, das nun keinen Vater mehr hat. Was wird aus der Welt, wenn alle jungen Frauen nur soviel Opfergeist haben wie du. In anderen Ehen müssen die beiden auch Opfer bringen und durchhalten. Du weißt es, wie Schweres ich in meiner Ehe zu tragen hatte, aber ich habe ausgeharrt.“ Und zu mir gewandt: „Denken Sie sich, jetzt ist meine Tochter vor einer Stunde hier weggegangen als Ehefrau und Gattin und kehrt nach ein paar Minuten als Geschiedene zurück. Was tun die da in den Gerichten? Die Menschen haben kein Gewissen mehr.“ Und sie begann zu schluchzen.

Wenn es der Beruf des Arztes ist, Leben zu schützen und zu erhalten und Letztes einzusetzen dafür, so ist es der Beruf der Eheschutzrichter, der Anwälte und Scheidungsrichter, alles und Letztes zu tun, daß Ehen geschützt und erhalten werden, so daß eine Scheidung wirklich nur als *ratio ultima* in Frage kommen kann. Es frappt einen, wie in Ehescheidungsurteilen der Refrain immer wiederkehrt: „infolge tiefer Zerrüttung der Ehe“ sei eine Fortsetzung der Ehe schlechthin unzumutbar. Es wird mit diesem Paragraphen, unter dessen Hut alles geschoben werden kann, oft Schindluder getrieben. Daraus erhellt auch die Verantwortung der Bürger, bei Erneuerungswahlen in diese Gerichte nur äußerst gewissenhaften, auf das *bonum commune* wie personale bedachten Nominationen die Stimme zu geben, die den Einzelfall wirklich gründlich untersuchen und auch etwaigen, nicht so seltenen beiderseitigen Einverständnissen

der beiden Partner gegenüber feste Hand bewahren. Leichtfertige Ehescheidungen führen zu leichtfertigen Eheschließungen und vermehren das Elend der Welt, zudem nicht die beiden Hauptschuldigen, sondern die Kinder und die Öffentlichkeit Hauptopfer der Scheidung werden.

Religiöse Betreuung vor der Scheidung

Wenn der Richter von Amts wegen im Gewissen verpflichtet ist, für die Aufrechterhaltung der Ehe einzutreten, dann gilt das a fortiori für den Priester. Er hat kraft seines priesterlichen Hirten- und Wächteramtes nicht nur darum besorgt zu sein, daß zwei Menschen den in facie Ecclesiae für die ganze Lebenszeit geschlossenen Vertrag nicht brechen, sondern er hat die Ehe auch als Sakrament zu schützen. Verheirateten, deren Ehe durch Zerwürfnisse oder gar durch tiefe Zerrüttung gefährdet ist, muß daher die wache Sorge des Priesters gelten, eine Sorge, die sich nicht auf das Wissen um ihre Gefährdung beschränken darf, sondern Mittel und Wege ausfindig macht, der drohenden Gefahr einer Scheidung zu begegnen. Eine wiederholte Konfrontierung der beiden Ehegatten in seiner Gegenwart vermag gewiß das Wunder einer völligen Einigung selten zustande zu bringen, kann aber bei einigem guten Willen der beiden die Schwierigkeiten ad tempus verringern und überstehen lassen und damit die Scheidung hinauszögern. Vielleicht bringt es die beiden so doch zur Einsicht, daß mit einer Scheidung die tiefsten und letzten Probleme nicht gelöst sind, sondern andere rufen, so daß sie es für klüger finden, sich zu einigen und die Schwierigkeiten mit beiderseitigem gutem Willen zu beheben.

Selbst wenn der Priester das Verhängnis einer Scheidung nicht zu verhindern vermag, so ist eine kluge Intervention zugunsten des bestehenden Ehebandes auch für die beiden Ehegatten ein Beweis seiner ehrlichen und gewissenhaften priesterlichen Sorge um sie und wird sich in dem Sinne positiv auswirken, als sie seine Bemühungen um ihr Lebensglück nicht vergessen werden. Geschiedene haben mir oft erklärt: „Gerade in jenen entscheidenden Monaten ließ sich kein Geistlicher blicken. Wir brauchen doch die Geistlichen nicht nur, wenn es uns gut geht.“ Begreiflicherweise ist ein solches Dazwischentreten für den Priester keine angenehme Sache, und man versteht die Hemmungen mancher. Das priesterliche Interesse an Menschen in solch bitteren Situationen bringt es den in Frage Kommenden aber zum Bewußtsein, wie sehr dem Seelsorger daran gelegen ist, die kirchlich eingegangene sakramentale Ehe zu erhalten, und wie sehr die Scheidung zweier sakramental Verbundener und wieder Geschiedener dem Corpus Christi mysticum Schmach antut, woran sie wohl nicht ohne weiteres denken, worüber aber der Seelsorger Bescheid weiß und Klarheit verschaffen kann.

Gerade die Äußerung mancher Geschiedener, daß sie die Scheidung bedauern und rückgängig machen würden, sofern sich dazu eine Möglichkeit böte, zeigt, wie ein festes, gütig-ernstes Dazwischentreten vor der Scheidung manchmal von Erfolg gekrönt sein und über die schweren Zeiten hinweghelfen kann, denen oft bessere Tage folgen, wenn die beiden Gatten einsichtig werden. Viele Ehescheidungen werden unüberlegt eingereicht — wie auch viele Ehen unüberlegt geschlossen werden — unter völliger

Mißkennung der nach der Scheidung eintretenden Folgen für beide Partner und die eventuell aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.

Seelische Situation nach der Scheidung

Die durch die Scheidung wiedergewonnene Freiheit ist meist nicht mehr von jener frohen Unbeschwertheit, wie man sie vor der Ehe erlebte. Die Übertretung des Gottesgebotes: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ rächt sich hier irgendwie, insofern die beiden Ehegatten innerlich meist nicht mehr ganz voneinander loskommen. Es gibt natürliche Bande, die auch eine Scheidung nicht zu zerreißen und zu lösen vermag, mag nun dieses Band Liebe, Haß oder Kind heißen. Daher quält später manche der Leichtsinn, mit dem sie die Scheidung anstrebten. Viele ergehen sich in Selbstvorwürfen, messen Grad und Größe der Mitschuld daran ab und finden vielleicht, daß die Hauptschuld am tiefen Zerwürfnis nicht beim Partner, sondern bei ihnen selber liegt. Anderen dämmert mit der Zeit die Einsicht auf, daß ihnen bei allem erlittenen Unrecht die christliche Tapferkeit und Geduld fehlte, auszuhalten und zuzuwarten, und daß sie, anstatt sich zu opfern und durch mutiges Festbleiben in den Schwierigkeiten bessere Tage zu erhoffen, die Scheidung selber angestrengt haben. Diese innere Selbstqual steigert sich noch bei dem Gedanken an so viele Eheleute, die ebenso Schweres und vielleicht ungleich Bittereres zu tragen hatten, aber festblieben und später die bedrohte eheliche Gemeinschaft nach den Schwierigkeiten und Stürmen der ersten Jahre sich harmonisch gestalten sahen. War die Scheidung auf Schleichwegen erreicht worden, dann ist die Reue oft noch bitterer, und vielfach spart man dann auch nicht mit Vorwürfen gegenüber Eheschutzrichtern, Anwälten und Scheidungsrichtern, die ihre Pflicht nicht getan hätten, um eine Scheidung zu verhindern.

Bei geschiedenen Frauen kommen noch besonders drückende Momente hinzu, die sie vor der Scheidung zuwenig überdachten. Mehr als sie glaubten, wiegt die Scheidung auch heute noch trotz ihrer Häufigkeit als schwerer Prestigeverlust. Tatsächlich haftet der Scheidung auch heute noch ein sittlicher Makel an, und die Bezeichnung „eine Geschiedene“ hat im Volk einen odiosen Beigeschmack, wovon sich jede Geschiedene bald einmal nach der Scheidung überzeugen muß. Es ist daher begreiflich, daß so viele Frauen nach ausgesprochener Scheidung einer tiefen Resignation verfallen, die oft von schweren Depressionen begleitet ist und bis zur Neurose und Psychose führen kann. Die Frau wird durch die Scheidung kompromittiert und abgewertet. Daher suchen viele durch die Flucht in ein neutrales Milieu als Unerkannte und Ungestörte eine Neuorientierung. Übrigens legt schon das soziale Absinken — wenigstens bei geschiedenen Frauen aus dem Mittelstande — diese Milieuänderung nahe. Es bleibt der geschiedenen Frau meist kein anderer Ausweg übrig, als eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Die Erfahrung beweist, daß bei fast 90 Prozent amtlich erfaßter Fälle die Entschädigungen, die durch richterlichen Entscheid mit allfälligen Alimenten der Frau zugesprochen werden, ausbleiben oder vielfach durch Lohnpfändung oder Betreibung eingebracht werden müssen. Zudem werden geschiedene Frauen in den Betrieben lohnmäßig den Un-

verheirateten vielfach nicht gleichgestellt. Nicht umsonst geben sich viele geschiedene Frauen als „Fräulein“ aus. Aus sozialen Rücksichten sind die meisten gezwungen, kleinere und vor allem billigere Wohnungen zu suchen. Es ist statistisch belegt, daß Stadtteile, die die billigsten Wohnungen aufweisen, auch die meisten Geschiedenen beherbergen. Wenn die Frage nach der Abschaffung der Ehescheidung zur Diskussion stünde, würden viele Geschiedene zu ihren lebhaftesten Befürwortern gehören.

Seelsorgliche Betreuung nach der Scheidung

Gerade in der Zeit, da die beiden in Scheidung stehen oder bereits geschieden wurden, ist seelsorglicher Kontakt wertvoll und wichtig. So oder anders erleben es Geschiedene vor allem unmittelbar nach der Scheidung, wie selbst Menschen, die um ihre schwere Situation wußten und bei denen sie glaubten, Verständnis für ihre Lage erwarten zu dürfen, sich von ihnen zurückziehen. Auch in Großstädten, wo Ehescheidungen an der Tagesordnung sind, reagieren Bekannte im gleichen Hause oder Betrieb oft nicht sehr freundlich und christlich. Leicht glauben die nun Geschiedenen, daß eine moralische Abwertung und Distanzierung auch von seiten des Seelsorgers erfolge, sind sie ja doch schuldig geworden gegen das göttliche Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe, deren erster Verteidiger der Geistliche ist.

Doch gerade die seelisch oft bedrängte, in Einzelfällen geradezu verzweifelte Lage etwa geschiedener Frauen ruft nach dem Seelsorger und Helfer. Wohin soll sich eine geschiedene Frau wenden, um in schwersten Stunden wenigstens einigermaßen moralischen Halt und gütige Menschenhilfe zu erhalten? An die Menschen im gleichen Hause? Die Fälle liegen gewiß nicht immer gleich, weder die Fälle des Ausmaßes des eigenen Verschuldens noch die Fälle der Reaktion der Umwelt. Aber meistens ziehen sich selbst Bekannte und scheinbare Freundinnen eher zurück, als daß sie die Hand bieten. An die Verwandten? Auch hier sind sie der Hilfe und des Trostes nicht immer sicher, besonders wenn sie seinerzeit gegen die Eingehung einer Ehe mit Herrn Soundso Stellung nahmen. So traf ich geschiedene Frauen, die sonntags mutterseelenallein den ganzen Tag innerhalb der Wohnungsmauern blieben, um sich den Blicken der Öffentlichkeit zu entziehen. „Alle haben nur ein Interesse, daß man die alte Geschichte wieder aufwärmt, sie mimen Mitleid, aber beistehen tut einem niemand.“ So vermögen diese bedauernswerten Frauen oft moralischer Anfechtung nicht zu widerstehen. Wir meinen damit nicht Fälle, wo bereits vor der Scheidung ein unlauteres Verhältnis mit Drittpersonen bestand oder Ursache der Einreichung einer Scheidungsklage wurde, auch nicht den Fall, wo sie aus eigenem Antrieb unsaubere Bindungen suchen, um im Sinnentaumel leichter über die kritischen Momente hinwegzukommen, sondern Situationen, wo eine gewisse Männerwelt das Wissen um die seelische Einsamkeit, das Gezeichnetsein vor der Öffentlichkeit und die tiefe Niedergeschlagenheit der Betroffenen zum Ausgangspunkt einer Annäherung macht und diese Situation ausnützt. Ist die Annäherung von dem Versprechen begleitet, der finanziellen Not der Geschiedenen

steuern zu helfen, dann ist die Gefahr, nicht festzustehen, nicht nur groß, sondern wird kaum umgangen. Es ist schwer, gegen jemanden aufzutreten und anzukämpfen, auf dessen Brot man angewiesen ist. Bei der himmel-schreienden Sünde der „Unterdrückung“ werden die drei wirklichen Notstände der „Armen, Witwen und Waisen“ aufgezählt. Man müßte und könnte füglich einen vierten hinzuzählen, den der „geschiedenen Frauen“. Wo es angeht, wird der Priester, der um solche Gefahren weiß und sie im Einzelfall gar als sicher bestehend kennt, sich bemühen, irgendwie auch finanziell beizustehen, um so wenigstens über die bittersten Zeiten hinweg-zuhelfen und Schwerstes zu verhüten.

Besondere Priestersorge erheischen die aus der geschiedenen Ehe entsprossenen Kinder. Sie sind meist die bedauernswertesten Opfer der Scheidung und stehen nun jahrelang zwischen den oft weiterstreitenden Eltern, die beide um die Gunst und Liebe der Kinder buhlen und so deren Gewissen spalten. Der Seelsorger wird auch dafür besorgt sein, daß diese Kinder nicht herzlos als Kinder geschiedener Eltern taxiert, beleidigt oder gar gemieden werden. Er wird nicht nur sich selber besonders gütig zeigen gegenüber diesen Opfern der Scheidung, sondern, sofern der Fall unter Schülern bekannt ist, diese anhalten, ihnen gut zu sein und Gott zu danken, daß sie in glücklichere und freundlichere Familienverhältnisse hineingeboren wurden.

Die Situation ist nicht selten so, daß Geschiedene glauben, daß sie nicht mehr zur Kirche gehen dürfen oder daß es in jedem Falle wertlos sei, in dieser Verfassung die Sonntagspflicht zu erfüllen. Wiederum gibt es Fälle, wo Geschiedene allen Ernstes der Überzeugung sind, daß sie durch die Scheidung von der Kirche ausgeschlossen seien. Hier gilt es für den Priester, erst einmal Klarheit zu schaffen und dann zur weiteren Erfüllung der religiösen Pflichten anzuhalten. Für gewöhnlich werden nur religiös gut verankerte Naturen unmittelbar nach der Scheidung in vermehrter religiöser Praxis Trost und Hilfe suchen, und auch hier kann der Prozeß ins Negative ableiten und bis zur völligen Einstellung der religiösen Praxis führen. Religiöse Randsiedler verzichten leicht gänzlich darauf. Besonders unmittelbar nach der Scheidung wagen sich manche nicht unter das Kirchenvolk, das sie kennt und um ihre Situation weiß. Sie fürchten, daß mit Fingern auf sie gezeigt werde. Das Verhalten der Gläubigen den Geschiedenen gegenüber ist tatsächlich nicht immer von jener vornehmen Noblesse und Zurückhaltung getragen, die vorsichtig ist im Urteil und noch vorsichtiger im Verurteilen und eher die Hand bietet, daß die durch die Scheidung Zerschlagenen sich aus ihrer gedrückten Lage wieder erheben, als sie despektierlich herabsetzt. Es wäre ein Leichtes, Fälle aufzuzeigen, wo eifrige Praktikanten des Glaubens, vor allem Frauen, Geschiedenen gegenüber vor der Kirchentüre sich Dinge erlauben, die jedem edlen christlichen Empfinden zuwider sind. Mit den Worten: „Sie haben als Geschiedene in unserer Kirche nichts mehr zu suchen“ oder: „Es nützt Ihnen nichts mehr, in die Kirche zu gehen“, wird aber nicht nur eine arge Herzlosigkeit begangen, sondern auch eine formelle Unwahrheit ausgesprochen. Denn nach wie vor bleibt ja der Kirchgang ihr uneingeschränktes Recht und weiterhin Gewissenspflicht. Auch darüber wäre ein Priesterwort zur rechten Zeit und am rechten Ort zu sprechen.

Nach gültiger Ehe Geschiedene, die nach dem Tode des ersten Partners sich wieder verheiraten wollen und schon zu Lebzeiten des Partners mit einem anderen ein Verhältnis unterhielten mit dem Eheversprechen, sind dem *impedimentum criminis* verfallen, worauf der Seelsorger aufmerksam machen und sich um die nötige bischöfliche Dispens bemühen muß.

Die religiöse Betreuung der wiederverheirateten Geschiedenen

Es gelingt nicht immer leicht, zu diesen Menschen vorzustoßen, besonders dann, wenn sie durch die Wiederverheiratung in angenehmere Verhältnisse gelangten und mit ihrem neuen Partner ein harmonisch schönes Ehe- und Familienleben aufzubauen verstanden. Das ist bestimmt nicht immer der Fall. Ich war aber im Verlaufe der Jahre meiner Hausmissionstätigkeit ordentlich erstaunt darüber, in wie vielen so Beieinanderlebenden ein frohes Glück zu finden war. Gewiß nehmen sie sich auch in die neue Ehe wieder selber mit mit allen ihren Schwächen. Sie sind aber, durch die Erfahrung irgendwie gewitzigt, klüger in der Auswahl des Partners und starkmütiger im Ertragen der beiderseitigen Charakterfehler und Eigenheiten und wollen es in keinem Fall mehr zu einer Scheidung kommen lassen. So kommen sie jetzt mit Geduld über Dinge hinweg, die sie in der ersten Ehe nicht zu meistern vermochten. Doch fürchten sie, durch den Priesterbesuch in ihrer Ruhe gestört zu werden; noch mehr — und das wird einem meist erst am Ende des Besuches aus ihren eigenen Äußerungen heraus klar — fürchten sie, Vorwürfe entgegennehmen zu müssen. Immer aber ersteht diese Angst aus dem beklemmenden Gefühl eines schlechten Gewissens heraus. Wie Paul Claudel einmal sagt: „Der Priester, in dem der Weihecharakter das Menschsein zurücktreten läßt, bringt schon durch seine bloße Gegenwart, was in uns schmutzig und schändlich ist, in Unruhe und Aufregung.“

Der Seelsorger darf so Verheiratete nicht aus dem Blickfeld seiner steten Sorge um ihre Rettung entschwinden lassen. Das Erstnotwendige ist also, daß er sie nicht aus seinen seelsorglichen Bemühungen ausschließt, sie auch in der Kartothek nicht streicht und sie bei Hausbesuchen nicht übergeht, als gehörten sie zur *massa damnata*. Eine solche Methode wäre einfach, aber auch verhängnisvoll. Denn man löst kein Problem und gewinnt nicht Verlorenes zurück, wenn man es einfach ignoriert und sich selbst überläßt oder gar verachtet. Der Priester kann zwar Schwarz nicht Weiß nennen und Unrecht nicht Recht, sowenig der Arzt Krankheit Gesundheit nennen kann, aber er muß wie der Arzt seine Sendung an diesen Menschen darin sehen, nach Möglichkeit alles zu tun, um einen Heilungsprozeß einzuleiten und anzubahnen, den unterdessen gangbaren Weg aufzeigen, der die Vorbedingungen zu einem glücklichen Ausweg aus der Not der Seele schafft. Er wird also Seelsorge an ihnen nur ausüben können in der Güte. Sonst wird er nie der Gewinnende, aber immer der Verlierende sein. Übrigens sind diese „Wiederverheirateten“, selbst wenn sie mit endlosen und weitschweifigen Erklärungen ihren Schritt begreiflich machen wollen und aus ihren eigenen Worten entnommen werden müßte, daß sie leichtfüßig über das Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe hinweggehüpft sind und mit Anklagen und Vorwürfen an die Adresse der Kirche

nicht sparen, die heute noch stur am überlebten Standpunkt der Unauflöslichkeit festhalte, meist von der Unerlaubtheit und Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise ebenso überzeugt wie der Priester selber.

Es ist nicht notwendig, darauf hinzuweisen, daß es äußerst unklug wäre, wenn der Seelsorger, mit der Tür ins Haus fallend, im Gespräch mit diesen Menschen augenblicklich auf die Gewaltlösung, das heißt auf ein Auseinandergehen, drängen würde. Diesen Weg kennen auch sie. Doch stehen sie, sofern das gegenseitige Verhältnis in der jetzigen Ehe zufriedenstellend oder gar glücklich ist, vor fast unüberwindbaren Schwierigkeiten. Die Wiederverheiratung reut sie dann in den wenigsten Fällen, aber sie empfinden — wenn sie noch irgendwie religiös ausgerichtet sind — Schmerz darüber, daß ihre Ehe unerlaubt und ungesegnet ist. Ein Auseinandergehen der beiden Gatten ist oft geradezu unmöglich, weil Kinder da sind. Eine neuerliche „Scheidung“ wird aber auch sonst das Problem in den wenigsten Fällen lösen, selbst wenn die beiden sich darum bemühen. Vor allem trifft es den Mann, der nun wieder ohne Heim ist, das nur Frauen traut gestalten können. Männer können hundert Häuser bauen, aber ein Heim schaffen kann nur die Frau. Damit wird er moralisch gefährdet. „Geschiedene Männer pflegen außerehelichen Umgang mit anderen Frauen in fast allen untersuchten Fällen“, sagt ein Soziologe. Kein Mann kann auf die Dauer ohne Heim moralisch intakt bleiben, wenn ihm nicht ein starkes religiöses Fundament Halt bietet. Darauf machen diese Männer immer wieder aufmerksam. „Sollen wir tun wie jene, die nach der Scheidung nicht mehr heiraten, aber statt der einen Frau, wie ich, nun ein Dutzend haben? In jedem Fall will ich verheiratet sein, und vor dem bürgerlichen Gesetz bin ich in Ordnung.“ So finden sie, daß sie den denkbar besten und vernünftigsten Ausweg aus der Kalamität gewählt haben.

„Verständlich, daß ich hier nicht auf solche kirchliche Vorschriften Rücksicht nehmen konnte, denn die Verhältnisse waren stärker als der gute Wille.“ Also erwarten sie Verständnis für ihre Sonderlage, wenigstens keine Vorwürfe. Natürlich verteidigen diese Leute meist auch ihre Scheidung der ersten Ehe. „Es kann nicht Gottes Wille sein, daß man sein Lebtage einander quält und wie Hund und Katze nebeneinander lebt. Besser ist es, voneinander zu gehen und es ein zweites Mal besser zu machen.“ Der Seelsorger mag nun den Augenblick für gekommen erachten, den beiden Leuten in aller Ruhe und Sachlichkeit das göttliche Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe zu erklären, das in erster Linie das bonum commune und nicht das bonum personale im Auge hat, wie übrigens alle, auch die positiven Gesetze, selbst wenn ein Gesetz für den einzelnen schwere und fast untragbare Folgen hat, wie zum Beispiel der Kriegsdienst. Noch weniger wird der Priester den unter ihrem Schritt Leidenden mit dem eher abstoßenden als gewinnenden Hinweis antworten, daß sie sich das Unglück selbst geschaffen, den Mahnungen ihres Seelsorgers und ihres eigenen Gewissens gegenüber taube Ohren hatten und nun die Härte des Sprichwortes erfahren müßten: Wer nicht hören will, muß fühlen.

Es ist des Seelsorgers Aufgabe, zu retten, was zu retten ist. Wer solch unrettbar scheinenden Situationen gegenübersteht, muß darauf ausgehen, die Ansatzpunkte herauszufinden, die noch irgendwelche Hoffnung bieten

können zu einem guten Ausgang. Sonst wird er Goethes Wort bewahrheitet finden: „Man sagt umsonst viel, um uns zu versagen, der andere hört von allem nur das Nein.“ Glücklicher beraten ist deshalb der Seelsorger, der sich auch hier an das bekannte Wort der Scholastiker hält: „Dem, der tut, was in seinen Kräften liegt, verweigert Gott die Gnade nicht.“ So wird er erst einmal alle Momente aufzeigen, die wenigstens in irgendeiner Weise Trost sein können und Hoffnung bieten, daß nicht alles verloren ist. Schon der Hinweis darauf, daß ihre Ehe von der Kirche aus nicht als Konkubinat betrachtet wird, solange sie den Willen haben, verheiratet zu sein, läßt sie oft aufatmen und sich irgendwie beruhigen. Ebenso tröstlich ist es für viele, daß ihnen das Recht des Gottesdienstbesuches auch weiterhin ungeschmälert bleibt, ja daß er Pflicht ist. Auf das erwähnte Wort der Scholastiker hindeutend, ist ihnen nahezulegen, unterdessen an religiösen Pflichten zu erfüllen, was erfüllt werden kann. Wer von einer großen Schuld vorläufig nur einen Teil zu begleichen imstande ist, zeigt den ehrlichen Willen gutzumachen, was gutgemacht werden kann. Irgendwie religiös Ansprechbare wird man zur Bekundung des guten Willens Gott und der Kirche gegenüber ermutigen und sie zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, zur christlichen Gestaltung des Familienlebens, der katholischen Kindererziehung und zum gemeinsamen Familiengebet anhalten. Die beiden Gatten sind dabei auch zur täglichen Erweckung der vollkommenen Reue aufgerufen, die die völlige Bereitschaft in sich schließt, bei erstmöglicher Gelegenheit alles ordnen zu wollen.

Ebenso ist ihnen nahezulegen, nach eingetretenem eventuellem Tod des Partners der ersten gültigen Ehe sich beim Pfarramt zu stellen und die Ehe in privater Form vor dem Priester einzugehen. Wichtig ist dabei der Hinweis, daß die Ehe nicht mehr verkündigt wird und unter Umständen sogar in der Wohnung eingegangen werden kann. Die Seelsorger sollten hier nicht rigoroser sein als die Kirche und so die Leute kopfscheu machen, so daß sie lieber auf die kirchliche Eingehung der Ehe verzichten als sich in einer Kirche trauen zu lassen. Auch ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß bei gegenseitigem Verzicht auf die ehelichen Rechte, also bei einem Zusammenleben wie Bruder und Schwester, vom zuständigen Bischof die Erlaubnis zum Sakramentenempfang und zum kirchlichen Begräbnis erbeten werden kann. Es gibt bischöfliche Kurien, die dafür eine bestimmte Altersgrenze ansetzen, unter der die Erlaubnis nicht erteilt wird. Meines Erachtens würde man besser von Fall zu Fall entscheiden; denn es gibt Fälle, wo erst in den Vierzigerjahren Stehende ebenso moralische Sicherheit bieten können wie Sechzigjährige und, um von ihren Gewissenbeunruhigungen loszukommen, gerne bereit sind, auf die ehelichen Rechte zu verzichten. Natürlich wird dazu auch das Urteil des zuständigen Pfarramtes gehört werden müssen.

Selbst wenn solche Leute vom Sakramentenempfang vor der Wiederverheiratung nur spärlichen Gebrauch machten, so brennt und schmerzt es sie doch, von der Kirche „verknurrt“, das heißt mit Kirchenstrafen belegt zu sein und als nicht mehr vollgültige und vollberechtigte Glieder der Kirche taxiert zu werden. Es geht ihnen da um den point d'honneur. Aus diesem Grunde besuchen viele auch den Gottesdienst nicht mehr,

und selbst diesen Fall kenne ich, wo man es nicht weiter mitansehen kann, wie die Gläubigen in Scharen zur Kommunionbank schreiten, während einem nun dieses Recht genommen ist. „Ich hätte mit bestem Willen nicht mehr zur Kirche gehen können“, sagte mir einmal eine Frau, „nachdem ich mir beim Kommunionempfang so vieler Gläubiger sagen mußte: Sie alle haben das Recht dazu, nur du nicht.“ Manche ergehen sich in Vergleichen mit der Behandlung der Kirche beispielsweise der Konkubinarier und notorischen Ehebrecher, obwohl, wie sie sagen, diese Verbrechen weit folgenswerer sind. „Wir sind schließlich bürgerlich verheiratet und stehen vor dem Gesetz gerechtfertigt da als Verheiratete. Wir beschränken uns auf einen Partner, mit dem wir verheiratet sein wollen, während jene scheinbar ohne innere Hemmungen draufloshuren“.

Solche Geschiedene und Wiederverheiratete können unter dem „Entrechtetsein“ so sehr leiden, daß sie sich allen Ernstes mit dem Gedanken tragen, aus der Kirche auszutreten und ihre Mitgliedschaft bei irgend einer anderen religiösen Gemeinschaft anzumelden, um wieder als vollberechtigtes Glied anerkannt zu werden. Nicht wenige vollziehen auch diesen Übertritt. Sektierer haben ein eigenes Gespür für diese Leute und sparen natürlich mit der ihnen eigenen Zähigkeit nicht mit Lockungen und dem scheinbar einleuchtenden Rat, die „unbarmherzige“ katholische Kirche zu verlassen, um in ihrer Gemeinschaft mehr Barmherzigkeit zu erfahren. Ihnen gegenüber muß der Seelsorger klarmachen, daß sie damit ihre Situation in keiner Weise verbessern, sondern verschlimmern. Da Gott jeden Menschen bei seinen Pflichten nimmt, den Katholiken also bei seinen katholischen Pflichten, würden sie beim Gericht nicht durchkommen. Gerne wird er ihnen aber bei einem bereits erfolgten Abfall die Hand bieten zur Rückkehr in die Mutterkirche. Wiederverheiratete Geschiedene, die guten Willen bekunden und trotz allem die Bindung an die Kirche aufrechterhalten, sind zu ermahnen, bei Krankheit oder Todesgefahr den Priester zu rufen. Oft sah ich Tränen in den Augen dieser Menschen, wenn ich ihnen — doch gewiß mit Recht — sagte: „Wenn Sie unterdessen an religiösen Pflichten erfüllen, was Ihnen möglich ist, und mit dem Willen durchs Leben gehen, bei erstbesten Gelegenheit die Sache zu ordnen, dann wird Gott gewiß auch für Sie noch eine Türe offenhalten.“

Folgerungen: Die erschreckend große Zahl von Ehescheidungen und die erdrückend schweren Konsequenzen, die sie für die Geschiedenen, ihre Nachkommenschaft und die menschliche Gemeinschaft überhaupt nach sich ziehen, bindet es dem Seelsorger auf das Gewissen, die jungen Menschen zum Ernst der Verantwortung zu erziehen. Junge, noch unverheiratete Leute müssen es lebendig innwerden, daß sich diese Verantwortung nicht bloß auf ihre eigene Person bezieht, sondern auch auf den anderen Ehepartner, auf die aus der Ehe zu erhoffenden Kinder und die ganze menschliche Gesellschaft.

Verheiratete sind in ihren Eheschwierigkeiten zur christlichen Tapferkeit und einem männlich festen Durchhaltewillen anzuhalten. Sie sollen es wissen: Den Schwierigkeiten sich durch die Scheidung zu entziehen, ist kein Zeichen eines großen Herzens und eines christlichen Geistes. Ruhmwürdig aber ist es, ihnen die Stirne zu bieten, die Flinte nie ins Korn

zu werfen. Wahrhaftig, wer das im Leben tat, der steht groß da vor unseren Augen und den Augen Gottes, und keinem Krieger ziemte schönerer Dank und Ruhm als ihm. „Wer überwindet, wird mit weißen Kleidern bekleidet werden. Ich werde seinen Namen nimmer auslöschen aus dem Buche des Lebens, sondern werde ihn bekennen vor meinem Vater und seinen Engeln“, spricht der Herr (Offb 3, 5). Schließlich genügt es nicht, vor Scheidungen und Wiederverheiratung Geschiedener zu warnen. Der Seelsorger muß sich um die Geschiedenen kümmern wie der Arzt um erkrankte Glieder und sie wie er mit besonderer Güte betreuen und alles tun, daß sie nicht verlorengehen, sondern trotz allem gerettet werden.

Pastoralfragen

Sanatio in radice. Ein Aushilfsseelsorger mußte eine kranke Frau versehen, die nur standesamtlich mit einem Konfessionslosen (früher röm.-kath.) verheiratet war. Er sanierte die Ehe in radice, zweifelte aber, ob die Kranke, die sehr schwach war, sich dieses wichtigen Schrittes bewußt war und ob sie seither von der Sanation ihrer Ehe überhaupt etwas weiß. Mehrere noch ungetauft gewesene Kinder der Kranken wurden kurz nach dem Versegang getauft. Außerdem wurde den Eltern der Kranken strenge aufgetragen, für die katholische Erziehung dieser Kinder zu sorgen. Der Priester teilte aus dem obenerwähnten Grunde (Mangel an vollkommenem Bewußtsein der Kranken) die Sanation weder dem Pfarramt noch dem bischöflichen Ordinariat mit. Eine Klarheit in der Sache zu gewinnen, ist schwer möglich, da die Kranke nach ihrer Genesung den Wohnsitz wechselte und zu fürchten ist, daß der Mann die Sanation verurteilt. Was hat der Aushilfsseelsorger zu tun? Ist jene Frau verpflichtet, sich als kirchlich getraut zu betrachten?

Zur Beurteilung des Falles ist vor allem die Frage zu beantworten, ob der Aushilfsseelsorger für die Gewährung der *sanatio in radice* überhaupt zuständig war. Die *sanatio in radice* besteht darin, daß eine wegen eines kirchenrechtlichen trennenden Hindernisses oder wegen Formmangels ungültige Ehe gültig gemacht wird, ohne daß der naturrechtlich gültige, bei der Eheschließung vorhandene und erklärte Ehewille nochmals erklärt werden müßte. Da es sich hiemit bei der *sanatio in radice* um die Befreiung von der kirchenrechtlichen Vorschrift der Konsenserneuerung und gleichzeitigen Dispens vom Hindernis, falls ein solches vorlag und noch nicht von selbst weggefallen ist, handelt, so ist dafür einzig der Apostolische Stuhl zuständig (can. 1141). Sie wird für den äußeren Bereich vom Hl. Offizium und der Sakramentenkongregation, für den Gewissensbereich von der Pönitentiarie gewährt. Falls einer oder beide Teile zur orientalischen Kirche gehören, ist die Kongregation für die orientalische Kirche zuständig. Das Hl. Offizium gewährt die Sanation, wenn die Hindernisse der Bekenntnis- (*mixta religio*) oder Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) vorliegen. Bei anderen Hindernissen und bei bloßem Formmangel ist die Sakramentenkongregation zuständig. Von den genannten römischen Behörden erhalten Vollmachten zur *sanatio in radice* die Nuntien, die Missionsordinarien, für sich und ihre Missionäre, die übrigen Ortsordinarien in den Quinquennalfakultäten und Beichtväter in der sogenannten Pagella, die vor allem den höheren Ordensoberen zur Weiterverleihung an die Beichtväter gegeben wird (H. Hanstein, Kanonisches Eherecht, 5. Aufl., 74). Während aber die vom Hl. Offizium in den Quinquennalfakultäten gegebene Sanationsvollmacht vom Bischof persönlich („*per se ipse personaliter*“) auszuüben ist und niemandem